

Die Vollversammlung der Ärztekammer für Wien hat in ihrer Sitzung vom 10. Dezember 2013 gemäß § 80 Z.6 Ärztegesetz 1998 BGBl. I Nr. 169/1998 in der Fassung BGBl. I Nr. 80/2012 folgende Änderung der Umlagenordnung der Ärztekammer für Wien beschlossen (4. Umlagenordnungs-Novelle 2013):

1. In § 4 wird nach Absatz 6 folgender Absatz 7 eingefügt:

„(7) Beiträge zur Kammerumlage im Sinne der §§ 1 bis 3 der Umlagenordnung sind ausschließlich von ordentlichen Mitgliedern der Ärztekammer für Wien zu entrichten.“

2. In § 5 Absatz 6 wird die Wortfolge „31. Mai“ durch die Wortfolge „30. Juni“ ersetzt.

3. In § 6 Absatz 1 lit. c) wird nach der Wortfolge „des Mutterschutzes sowie des Karenzurlaubes nach den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes oder des Väter-Karenzgesetzes“ die Wortfolge „sowie der geburtsbedingten Aussetzung einer freiberuflichen ärztlichen Tätigkeit.“ angefügt

4. In § 6 Absatz 2 lit. c) wird nach der Wendung „die Geburt des Kindes, der Beginn des Mutterschutzes bzw. der Karenz“ die Wendung „oder Tag der Niederlegung der freiberuflichen ärztlichen Tätigkeit,“ angefügt.

5. In § 6 wird nach Abs. 4 folgender Abs. 5 eingefügt:

„(5) Ein Beitragserlaß endet jedenfalls mit Wiederaufnahme einer ärztlichen Tätigkeit.“

6. In § 7 Absatz 1 wird die Wendung „an den Vorstand“ durch die Wendung „an das zuständige Verwaltungsgericht“ ersetzt. Der Verweis auf § 91 Abs. ÄrzteG wird ersatzlos gestrichen.

7. Nach § 10 wird ein neuer § 11 angefügt:

„§ 11 Inkrafttretensbestimmung der 4. Umlagenordnungs-Novelle 2013

Mit 1. Jänner 2014 treten die Bestimmungen des § 4 Absatz 7, die Änderungen in § 5 Absatz 6, die Ergänzungen in § 6 Absatz 1 lit. c) und Absatz 2 lit. c), die Bestimmung § 6 Absatz 5 und die Änderungen in § 7 Absatz 1 in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung der Ärztekammer für Wien vom 10. Dezember 2013 in Kraft.“



ao. Univ.Prof. Dr. Thomas Szekeres
Präsident



Dr. Peter Danler
Finanzreferent

